

1988

Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1988

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 88	Siebente Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung 4115-29-6	302
11. 3. 88	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung 2125-40-12, 7832-1-19, 2121-50-1-15	303
17. 3. 88	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungs- ordnung 9502-16-1, 9502-16-2	306
17. 3. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienst- bücher 9503-5	333
9. 3. 88	Bekanntmachung zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes 423-1-9	351
14. 3. 88	Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhalts- gesetzes neu: 319-89-1-3	351

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	352
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	352

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung**

Vom 10. März 1988

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2345), wird in Abschnitt A nach Nummer 48 angefügt:

„49. Rheinmetall Berlin AG, Düsseldorf, Stammaktien und Vorzugsaktien“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung**

Vom 11. März 1988

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 5 Nr. 3 und 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) sowie

auf Grund des § 54 Abs. 1, 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Vierte Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

Die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung, deren Anwendung nicht nach § 1 ausgeschlossen ist, dürfen Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur zugeführt werden, wenn sie

1. a) zur Behandlung einer durch den Tierarzt diagnostizierten Fruchtbarkeitsstörung bei einzelnen geschlechtsreifen Tieren oder
 - b) zur Brunstsynchronisation, zur Unterbrechung einer unerwünschten Trächtigkeit, zur Verbesserung der Fruchtbarkeit, zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer oder zur Induzierung der Laichreife bei Fischen
- bestimmt sind,

2. als Fertigarzneimittel für diese Anwendungsgebiete zugelassen sind und

3. entsprechend einer Gebrauchsinformation, die dem Bundesgesundheitsamt bei der Zulassung vorgelegen hat, durch den Tierarzt, oder, soweit es sich um die Brunstsynchronisation oder die Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer oder die Induzierung der Laichreife bei Fischen handelt, unter tierärztlicher Aufsicht angewendet werden.

Zur Behandlung einer Fruchtbarkeitsstörung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a dürfen nur Östradiol 17 β , Testosteron oder Progesteron oder solche Folgeerzeugnisse dieser Stoffe verwendet werden, bei denen sich bei Hydrolyse nach Resorption an der Verabreichungsstelle die Ausgangsverbindung ohne Schwierigkeit ergibt; diese Stoffe dürfen nur durch Injektion und nicht bei Masttieren angewendet werden.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Abs. 1 oder 2“ gestrichen.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Der Tierarzt darf abweichend von § 2 Fertigarzneimittel mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung, deren Zulassung vom Bundesgesundheitsamt nicht widerrufen ist, bis zum Widerruf der Zulassung nach Maßgabe der bis zum 24. März 1988 geltenden Vorschriften weiter anwenden; dies gilt nicht für die Anwendung bei Masttieren.“

4. Anlage 2 (zu § 3a) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2
(zu § 3a)“

Lfd. Nr.	Stoffe	Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm (ppm)	Lebensmittel
1	2	3	4
1	Chloramphenicol	0,001 0,01	Eier (ohne Schale), Eiprodukte, Milch, Milcherzeugnisse Fische, Fischerzeugnisse
2	Malachitgrün ein- schließlich Leukobase	0,01	Fische, Fischerzeugnisse“.

Artikel 2

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Kapitel I werden in Nummer 5.4 im ersten Absatz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die nachstehenden Nummern 5.5 und 5.6 eingefügt:

„5.5 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß dem Schlacht tier, soweit es sich nicht um ein geschlechtsreifes Zucht tier oder ausgedientes Zucht tier handelt, Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung zugeführt worden sind;

5.6 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß dem Schlacht tier, soweit es sich um ein geschlechtsreifes Zucht tier oder ausgedientes Zucht tier handelt, Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung, deren Anwendung verboten ist, zugeführt worden sind.“

2. In Anlage 1 Kapitel IV wird die Nummer 7.6 wie folgt gefaßt:

„7.6 bei Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden sollen,

7.6.1 positive Ergebnisse der Untersuchung auf Rückstände östrogenen, androgenen und gestagenen Stoffe, von Thyreostatika oder von anderen Stoffen, deren Anwendung verboten ist;

7.6.2 Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß dem Schlacht tier, soweit es sich nicht um ein geschlechtsreifes Zucht tier oder ausgedientes Zucht tier handelt, Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung zugeführt worden sind;

7.6.3 Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß dem Schlacht tier, soweit es sich um ein geschlechtsreifes Zucht tier oder ausgedientes Zucht tier handelt, Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung, deren Anwendung verboten ist, zugeführt worden sind;“.

3. In Anlage 3 werden in Nummer 3.3.1

a) die Worte „zu Mastzwecken“ gestrichen und

b) nach den Worten „zugeführt worden sind,“ die Worte „deren Anwendung verboten ist,“ angefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken

§ 13 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1985 (BGBl. I S. 752) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Anwendung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung im Sinne des § 2 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung hat der Tierarzt außerdem gesonderte Nachweise zu führen, aus denen sich der Name und die Adresse des Tierhalters, die Identität der behandelten Tiere, die Diagnose sowie der Zeitpunkt, die Art und die Dosierung der angewendeten Arzneimittel ergibt.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „Absatzes 1“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

3. Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Nachweise nach Satz 1 müssen zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe unter Angabe des oder der Bezieher erkennen lassen; aus den Nachweisen über die Abgabe müssen ferner Art, Zahl und Alter der behandelten Tiere, die Diagnose, die verordnete Dosierung pro Tier und Tag sowie die Dauer der Anwendung der Arzneimittel ersichtlich sein.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 398) und § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am 1. April 1988 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung**

Vom 17. März 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) wird vom Bundesminister für Verkehr und auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 8, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1919), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird der bisherigen Vorschrift die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Abweichend von § 14.01 Nr. 2 Abs. 3 findet auf deutschen Rheinschiffen das Mutterschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
2. In Artikel 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Mannheim“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „und Aschaffenburg“ durch „Aschaffenburg und Regensburg“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherigen Vorschrift wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Satz angefügt:
„Sie ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 14.03 Nr. 4.“
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 14.02 Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.
(3) Das ärztliche Attest über die körperliche Eignung muß von einem Arzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Binnenschiffahrt-Berufsgenossenschaft oder von einem Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder von einem Arzt des hafenärztlichen Dienstes ausgestellt sein.“
4. In Artikel 5 Abs. 1 werden das Wort „Sicherheitsabstand“ und der Beistrich gestrichen.
5. Artikel 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Schiffsuntersuchungskommission prüft die Stabilitätsrechnung selbst oder läßt sie durch einen Sachverständigen prüfen. Dieser Prüfung wird eine Prüfung durch das Bundesamt für Schiffsvermessung oder durch den Germanischen Lloyd gleichgestellt. Die Kosten trägt der Antragsteller.“
6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Eigentümer, Ausrüster und Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeugs vorgeschriebene Besatzung (Kapitel 14) während der Fahrt ständig an Bord ist.“
 - b) In Absatz 3 werden die Nummer 1 und die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

7. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschifffahrtsgesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben c bis h werden wie folgt gefaßt:
- „c) nicht dafür sorgt, daß die für die jeweilige Betriebsform oder Einsatzzeit des Fahrzeugs vorgeschriebene Besatzung (Kapitel 14) während der Fahrt ständig an Bord ist (Artikel 7 Abs. 2),
 - d) entgegen § 14.04 Nr. 1 Satz 2, Nr. 3 Satz 3 oder 4, dieser in Verbindung mit Nummer 1 oder 2 der Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - e) entgegen § 14.06 Nr. 1 Satz 5 ein Mitglied der Besatzung während der Mindestruhezeit einsetzt,
 - f) entgegen § 14.07 Nr. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 2 der Anleitung zur Führung des Bordbuches das Bordbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
 - g) das ungültig gezeichnete Bordbuch nicht entsprechend § 14.07 Nr. 3 aufbewahrt,
 - h) Aufzeichnungen der Fahrtschreiber nicht entsprechend § 14.07 Nr. 5 aufbewahrt.“
- bb) Die bisherigen Buchstaben f bis k werden Buchstaben i bis n.
- cc) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe o und erhält folgende Fassung:
- „o) entgegen § 14.07 Nr. 4 Satz 2 oder § 14.08 Nr. 2 Satz 2 die dort genannten Bescheinigungen nicht an Bord mitführt oder“.
- dd) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe p, das Semikolon wird durch einen Beistrich ersetzt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) nicht dafür sorgt, daß die für die jeweilige Betriebsform oder Einsatzzeit des Fahrzeugs vorgeschriebene Besatzung (Kapitel 14) während der Fahrt ständig an Bord ist (Artikel 7 Abs. 2),“.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) eine der in Nummer 1 Buchstaben a, b oder f bezeichneten Handlungen anordnet oder zuläßt.“.
- cc) In Buchstabe f wird nach der Angabe „(§ 2.08)“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Buchstabe g wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g. Die darin enthaltene Bezeichnung „f“ wird durch die Bezeichnung „i“, der Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. als Mitglied der Besatzung entgegen § 14.04 Nr. 2 das Schifferdienstbuch nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 14.04 Nr. 5.2 seine Befähigung für eine Funktion an Bord nicht nachweist.“

Artikel 2

Die Anlage zu Artikel 1 (Rheinschiffs-Untersuchungsordnung) der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 3.06 Nr. 3 werden die Worte „(Betriebsform A im Sinne von § 14.01 dieser Verordnung)“ durch die Worte „(Betriebsform A 1 im Sinne des § 14.05 dieser Verordnung)“ ersetzt.
2. Kapitel 14 wird wie folgt gefaßt:

„Kapitel 14
Besatzungen

§ 14.01
Allgemeines

1. Die Besatzung, die sich nach § 1.08 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung an Bord der auf dem Rhein fahrenden Fahrzeuge zu befinden hat, muß in allen Betriebsformen den Vorschriften dieses Kapitels entsprechen.
Die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeuges vorgeschriebene Besatzung muß während der Fahrt ständig an Bord sein. Der Antritt einer Fahrt ohne die vorgeschriebene Besatzung ist unzulässig.

Schiffe, auf denen durch unvorhergesehene Umstände (z. B. Krankheit, Unfall, behördliche Anordnung) höchstens ein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung während der Fahrt ausfällt, können ihre Fahrt bis zum nächsten erreichbaren geeigneten Liegeplatz – Fahrgastschiffe bis zur Tagesendstation – fortsetzen, wenn an Bord neben einem Inhaber des Rheinschifferpatents für die betreffende Strecke noch ein weiteres Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung vorhanden ist.

Die Person, der die Betreuung an Bord lebender Kinder unter 6 Jahren obliegt, darf nicht Mitglied der Besatzung sein, es sei denn, es werden Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Kinder ohne ständige Aufsicht zu gewährleisten.

2. Jeder Rheinuferstaat oder Belgien kann bestimmen, daß seine Arbeitsschutzvorschriften auf die Rheinschiffe anwendbar sind, die in seinem Staat registriert sind. Nicht in einem Register eingetragene Schiffe unterstehen den Rechtsvorschriften des Rheinuferstaates oder Belgiens, in dem das Unternehmen oder der Eigner seinen Hauptsitz oder gesetzlichen Wohnsitz hat.

Abweichend hiervon können die zuständigen Behörden der betroffenen Rheinuferstaaten und Belgien bilateral vereinbaren, daß einzelne in dem einen Staat registrierte Schiffe unter die Vorschriften des anderen Staates fallen.

Werdende Mütter/Wöchnerinnen dürfen während mindestens 14 Wochen nicht Mitglied der Besatzung sein. Davon müssen wenigstens 6 Wochen vor und wenigstens 7 Wochen nach der Niederkunft liegen.

3. Für die Anwendung der §§ 14.05, 14.06 und 14.07 müssen auch die Fahr- und Ruhezeiten berücksichtigt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleistet werden.

§ 14.02

Mitglieder der Besatzung – Befähigung

1. Mitglieder der Besatzung können sein: Leichtmatrose (Schiffsjunge, Decksman), Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Steuermann, Schiffsführer, Maschinist.

2. Befähigung der Besatzungsmitglieder ist:

2.1 beim Leichtmatrosen

- entweder ein Mindestalter von 15 Jahren und ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis mit Besuch einer Schifferberufsschule oder mit Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Fernkurs, der auf ein gleichwertiges Diplom vorbereitet, (Schiffsjunge)
- oder ein Mindestalter von 16 Jahren (Decksman);

2.2 beim Matrosen

- entweder ein Mindestalter von 17 Jahren und ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung nach Nummer 2.1 oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung an einer Schifferberufsschule oder eine andere mit Erfolg abgelegte, von der zuständigen Behörde anerkannte Matrosenprüfung,
- oder ein Mindestalter von 19 Jahren und eine Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft von mindestens 3 Jahren, wovon mindestens ein Jahr in der Binnenschifffahrt und 2 Jahre in der Binnenschifffahrt oder in der See-, Küsten- oder Fischereischifffahrt, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten;

2.3 beim Matrosen-Motorwart

- entweder die Befähigung als Matrose und eine, von der zuständigen Behörde anerkannte, mit Erfolg abgelegte Prüfung für Matrosen-Motorwart,
- oder Grundkenntnisse in der Motorenkunde und eine Fahrzeit von mindestens einem Jahr als Matrose auf einem Binnenschiff mit eigener Triebkraft;

2.4 beim Bootsmann

eine Fahrzeit auf dem Rhein von mindestens einem Jahr als Matrose;

2.5 beim Steuermann

eine Fahrzeit auf dem Rhein von mindestens zwei Jahren als Matrose;

2.6 beim Schiffsführer

ein Schifferpatent nach den Bestimmungen der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (1976);

2.7 beim Maschinisten

- entweder ein Mindestalter von 18 Jahren und eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung eines Berufsausbildungskurses in der Motoren- oder Metallbranche,
- oder ein Mindestalter von 19 Jahren und eine Fahrzeit von mindestens zwei Jahren als Matrosen-Motorwart auf einem Binnenschiff mit eigener Triebkraft.

§ 14.03

Mitglieder der Besatzung – Eignung

1. Die körperliche Eignung für den Beruf ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt bei der erstmaligen Einstellung als Besatzungsmitglied ausgestellt sein muß.
2. Zur körperlichen Eignung gehört u. a.
 - a) ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen gemäß Anlage 3 der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten; dies ist jedoch nicht zwingend für die Funktion des Maschinisten;
 - b) die Fähigkeit, eine Last von 20 kg allein hochzuheben.
3. Binnen 3 Monaten nach Vollendung des 65. Lebensjahres und weiterhin jedes Jahr ist der Eignungsnachweis nach den Nummern 1 und 2 zu erneuern.
4. Hat eine zuständige Behörde Zweifel an der körperlichen Eignung eines Besatzungsmitgliedes, kann sie eine ärztliche Überprüfung nach den Nummern 1 und 2 verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Besatzungsmitglied nur dann selbst, wenn sich der Zweifel als begründet erweist.

§ 14.04

Nachweis der Befähigung – Dienstbuch

1. Jedes Mitglied der Besatzung muß ein auf seine Person ausgestelltes Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage F.II haben. Das Dienstbuch ist bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer vorzulegen, der hierin regelmäßig alle Eintragungen vorzunehmen und es bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sicher zu verwahren hat. Auf Wunsch des Inhabers ist diesem das Dienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhandigen.
Das Dienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie die erworbenen Diplome, ärztliche Atteste und die Befähigung des Inhabers nach § 14.02, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Reisen.
2. Der Inhaber des Dienstbuches muß es ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorlegen und mit Sichtvermerk versehen lassen.
3. Verantwortlich für den Eintrag der allgemeinen Angaben nach Nummer 1 ist die Behörde nach Nummer 2. Verantwortlich für den Eintrag der spezifischen Angaben nach Nummer 1 ist der Schiffsführer. Die Einträge über die vergangene Reise müssen vor Antritt der nächsten Reise ausgeführt sein. Die Anweisungen zur Führung des Dienstbuches und die Begriffsbestimmungen (z. B. „Reise“, Anfang und Ende) sind dem Dienstbuch zu entnehmen.
4. Bei Mitgliedern der Besatzung, die im Besitz eines Rheinschifferpatents nach Anlage 1 der Rheinschifferpatentverordnung sind, tritt dieses Patent an die Stelle des Dienstbuches.
5. Die Befähigung für eine Funktion an Bord muß jederzeit nachgewiesen werden können:
 - 5.1 beim Schiffsführer durch das Rheinschifferpatent;
 - 5.2 beim Steuermann, Maschinisten, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Matrosen, Leichtmatrosen durch das Dienstbuch oder durch das Rheinschifferpatent.

§ 14.05

Betriebsformen

Es werden folgende Betriebsformen unterschieden:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> A₁ Tagesfahrt bis zu 14 Stunden *) A₂ Halbständige Fahrt bis zu 18 Stunden B Ständige Fahrt bis zu 24 Stunden | } | jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden |
|---|---|--|

Ein in Betriebsform A₁ bzw. A₂ eingesetztes Schiff muß die Fahrt ununterbrochen während 8 bzw. 6 Stunden einstellen, wenn ein von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt typgeprüfter Fahrtenschreiber vorhanden ist und dieser ordnungsgemäß funktioniert und wenn sich in der vorgeschriebenen Mindestbesatzung 2 Inhaber des Rheinschifferpatents befinden. In den Stufen 1 und 3 der Tabelle des § 14.09 darf einer dieser Patentinhaber durch eine Person ersetzt werden, die fähig sein muß, das Ruder zeitweise unter den Voraussetzungen von § 1.03 Nr. 3 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zu führen und ein Schifferdienstbuch vorlegen kann, welches einen Vermerk einer der zuständigen Behörden der Uferstaaten oder Belgiens darüber enthält, daß sie bei Inkrafttreten des revidierten Kapitels 14 mindestens zwei Jahre als Matrose oder Matrosen-Motorwart auf dem Rhein gefahren ist; Fahrzeiten auf anderen Binnenwasserstraßen können bis zu einem Jahr auf diesen Zeitraum angerechnet werden. Dieser Vermerk muß binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Kapitels 14 in das Schifferdienstbuch eingetragen sein. In der Stufe 2 der Tabelle des § 14.09 darf die vorstehende Ersetzung eines der Patentinhaber nur dann vorgenommen werden, wenn die Besatzung um einen Leichtmatrosen als drittes Mitglied der Besatzung ergänzt wird.

*) Äußerstenfalls einmal pro Kalenderwoche, darf die Tagesfahrt bis zu 16 Stunden verlängert werden, wenn ein von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt typgeprüfter Fahrtenschreiber vorhanden ist und dieser ordnungsgemäß funktioniert und wenn sich in der vorgeschriebenen Mindestbesatzung 2 Inhaber des Rheinschifferpatents befinden. In den Stufen 1 und 3 der Tabelle des § 14.09 darf einer dieser Patentinhaber durch eine Person ersetzt werden, die fähig sein muß, das Ruder zeitweise unter den Voraussetzungen von § 1.03 Nr. 3 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zu führen und ein Schifferdienstbuch vorlegen kann, welches einen Vermerk einer der zuständigen Behörden der Uferstaaten oder Belgiens darüber enthält, daß sie bei Inkrafttreten des revidierten Kapitels 14 mindestens zwei Jahre als Matrose oder Matrosen-Motorwart auf dem Rhein gefahren ist; Fahrzeiten auf anderen Binnenwasserstraßen können bis zu einem Jahr auf diesen Zeitraum angerechnet werden. Dieser Vermerk muß binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Kapitels 14 in das Schifferdienstbuch eingetragen sein. In der Stufe 2 der Tabelle des § 14.09 darf die vorstehende Ersetzung eines der Patentinhaber nur dann vorgenommen werden, wenn die Besatzung um einen Leichtmatrosen als drittes Mitglied der Besatzung ergänzt wird.

§ 14.06

Mindestruhezeit

1. In Betriebsform A₁ hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden außerhalb der Fahrt und dies innerhalb von jeweils 24 Stunden, die mit dem Ende jeder Ruhezeit von 8 Stunden zu laufen beginnen.

In Betriebsform A₂ hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine Ruhezeit von 8 Stunden, wovon 6 ununterbrochene Stunden außerhalb der Fahrt *) liegen müssen, und dies innerhalb von jeweils 24 Stunden, die mit dem Ende jeder Ruhezeit von 6 Stunden zu laufen beginnen.

In Betriebsform B hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine Ruhezeit von 24 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden. Diese Ruhezeit muß mindestens 2 × 6 ununterbrochene Stunden betragen.

Während seiner Mindestruhezeit darf ein Mitglied der Besatzung nicht eingesetzt werden, auch nicht für Überwachungsfunktionen und Bereitschaftsdienst; die durch polizeiliche Bestimmungen vorgeschriebene Wache und Aufsicht für stillliegende Fahrzeuge gilt nicht als Einsatz im Sinne dieses Absatzes.

2. Regelungen arbeitsrechtlicher Art und tarifvertragliche Bestimmungen für eine längere Ruhezeit bleiben unberührt.

§ 14.07

Bordbuch – Fahrtenschreiber

1. Auf jedem Schiff ist ein Bordbuch nach dem Muster der Anlage F. I mitzuführen, ausgenommen auf Schlepp- und Schubbooten, die nur in Häfen verkehren, auf unbemannten Schubleichtern, Behördenfahrzeugen und Sportbooten. Dieses Bordbuch ist entsprechend der darin enthaltenen Anleitung auszufüllen. Verantwortlich für das Mitführen des Bordbuches und für die Einträge ist der Schiffsführer. Das erste Bordbuch, das zu versehen ist mit der Nummer 1, dem Namen des Schiffes und dessen amtlicher Schiffsnummer, muß von der Behörde ausgestellt sein, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat.
2. Alle nachfolgenden Bordbücher können von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und ausgegeben werden, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muß unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden.
3. Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.
4. Mit der Ausgabe des ersten Bordbuches nach Nummer 1 erstellt die Behörde, welche das erste Bordbuch ausgibt, eine Bescheinigung, welche die Ausgabe mit Schiffsname, amtlicher Schiffsnummer, Nummer des Bordbuches und Datum der Ausgabe bescheinigt. Diese Bescheinigung ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Nachfolgende Ausgaben von Bordbüchern nach Nummer 2 sind von der ausgebenden Behörde auf der Bescheinigung einzutragen.
5. Die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber sind während sechs Monaten nach der letzten Aufzeichnung an Bord aufzubewahren.

§ 14.08

Ausrüstung der Schiffe

1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung müssen Motorschiffe, Schubboote, Schubverbände und Fahrgastschiffe, die mit der Mindestbesatzung gefahren werden sollen, den nachfolgenden Vorschriften genügen:

- a) Die Antriebsanlagen müssen so eingerichtet sein, daß die Veränderung der Fahrgeschwindigkeit und die Umkehrung der Propellerschubrichtung vom Steuerstand aus erfolgen kann.

Die für den Fahrbetrieb erforderlichen Hilfsmaschinen müssen vom Steuerstand aus ein- und ausgeschaltet werden können, es sei denn, dies geschieht automatisch oder diese Maschinen laufen während jeder Fahrt ununterbrochen mit.

- b) In den Gefahrenbereichen

- der Temperatur des Kühlwassers der Hauptmotoren;
- des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben;
- des Öl- und Luftdrucks der Umsteueranlage der Hauptmotoren, der Wendegetriebe oder der Propeller;
- des Füllstandes der Maschinenraumbilge;

muß eine Überwachung durch Geräte gewährleistet sein, die bei Funktionsstörungen akustische und optische Alarmsignale im Steuerhaus auslösen. Die akustischen Alarmsignale können in einem Schallgerät zusammengefaßt werden. Sie dürfen erlöschen, sobald die Störung erkannt ist. Die optischen Alarmsignale dürfen erst erlöschen, wenn die ihnen zugeordneten Funktionsstörungen beseitigt sind.

*) Für Besatzungsmitglieder unter 18 Jahren 8 ununterbrochene Stunden, wovon 6 Stunden außerhalb der Fahrt liegen müssen.

- c) Die Brennstoffzufuhr und die Kühlung der Hauptmotoren müssen selbsttätig erfolgen.
 - d) Die Steuereinrichtung muß auch bei höchstzulässiger Einsenkung von einer Person ohne besonderen Kraftaufwand gehandhabt werden können.
 - e) Die nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei der Fahrt erforderlichen Sicht- und Schallzeichen müssen vom Steuerstand aus gegeben werden können.
 - f) Wenn keine direkte Verständigung vom Steuerstand zum Vorschiff, zum Achterschiff, zu den Wohnungen und zu den Maschinenräumen besteht, müssen Sprechverbindungen vorgesehen sein. Zu den Maschinenräumen kann die Sprechverbindung durch eine optische und akustische Signalgebung ersetzt werden.
 - g) Das vorgeschriebene Beiboot muß von einem Besatzungsmitglied allein und in angemessener Frist ausgesetzt werden können.
 - h) Ein vom Steuerstand aus bedienbarer Scheinwerfer muß vorhanden sein.
 - i) Kurbeln und ähnliche drehbare Bedienungsteile von Hebezeugen dürfen zu ihrer Betätigung keinen Kraftaufwand von mehr als 16 kg erfordern.
 - k) Die im Schiffsattest eingetragenen Schleppwinden müssen motorisiert sein.
 - l) Die Lenz- und Deckwaschpumpen müssen motorisiert sein.
 - m) Die wesentlichen Bedienungsgeräte und Überwachungsinstrumente müssen ergonomisch angeordnet sein.
 - n) Die nach den §§ 3.03 und 3.04 Nr. 1 erforderlichen Einrichtungen müssen aus dem Steuerstand fernbedient werden können.
 - o) Das Schiff muß ausgerüstet sein mit einem UKW-Sprechfunkgerät für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und nautische Information.
2. Die Erfüllung oder Nichterfüllung der Vorschriften nach Nummer 1 wird von der Untersuchungskommission in einer Bescheinigung festgehalten.
Diese Bescheinigung muß sich an Bord befinden.

§ 14.09

Mindestbesatzung der Motorschiffe

Die Mindestbesatzung der Motorschiffe beträgt:

Stufe nach Schiffslänge L in m		Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in Betriebsform		
			A ₁	A ₂	B
1	L ≤ 70	Schiffsführer	1	2	2
		Steuermann	–	–	–
		Bootsmann	–	–	–
		Matrose	1	–	1
		Leichtmatrose	–	–	1 ³⁾
2	L > 70	Schiffsführer	1	2	2
		Steuermann	–	–	–
	L ≤ 86	Bootsmann	1	–	–
		Matrose	–	–	2
		Leichtmatrose	–	1 ³⁾	–
3	L > 86	Schiffsführer	1	2	2 oder 2
		Steuermann	1	–	1 1 ⁵⁾
		Bootsmann	–	–	–
		Matrose	1 ¹⁾	1	2 ⁴⁾ 1
		Leichtmatrose	–	1	–

1) Der Matrose darf durch 2 Schiffsjungen ersetzt werden, von denen einer mindestens im zweiten Berufsjahr sein muß.
 2) Der Leichtmatrose muß über 18 Jahre alt sein. Er darf durch zwei Schiffsjungen ersetzt werden, von denen einer mindestens im zweiten Berufsjahr sein muß.
 3) Der Leichtmatrose muß über 18 Jahre alt sein.
 4) Einer dieser Matrosen darf durch einen Schiffsjungen ersetzt werden, der über 18 Jahre alt und mindestens im zweiten Berufsjahr sein muß.
 5) Der Steuermann muß das Rheinschifferpatent besitzen.

§ 14.10

Mindestbesetzung der Schubboote, Schubverbände, gekuppelten Fahrzeuge und anderen starren Zusammenstellungen

Die Mindestbesetzung der Schubboote, Schubverbände, gekuppelten Fahrzeuge und anderen starren Zusammenstellungen beträgt:

Stufe		Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in Betriebsform		
			A ₁	A ₂	B
1	Schubboot + 1 Leichter*) oder Abmessung der Zusammenstellung L ≤ 116,5 m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1	2	2 oder 2
		Steuermann	1	—	1 1 ⁵⁾
		Matrose	1 ¹⁾	1	2 ³⁾ 4)
		Leichtmatrose	—	1	—
		Maschinist oder Matrosen-Motorwart	—	—	—
2	Schubboot + 2 Leichter*) Motorschiff + 1 Leichter*)	Schiffsführer	1	2	2 oder 2
		Steuermann	1	—	1 1 ⁵⁾
		Matrose	1	2	2 2
		Leichtmatrose	1	1	—
		Maschinist oder Matrosen-Motorwart	—	—	1 —
3	Schubboot + 3 oder 4 Leichter*) Motorschiff + 2 oder 3 Leichter*)	Schiffsführer	1	2	2 oder 2
		Steuermann	1	—	1 1 ⁵⁾
		Matrose	2	2	2 2
		Leichtmatrose	—	1	1 ²⁾ —
		Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1	1	1 1
4	Schubboot + mehr als 4 Leichter*)	Schiffsführer	1	2	2 oder 2
		Steuermann	1	—	1 1 ⁵⁾
		Matrose	3	3	3 3
		Leichtmatrose	—	1 ²⁾	1 ²⁾ —
		Maschinist oder Matrosen-Motorwart	1	1	1 1

1) Der Matrose darf durch 2 Schiffsjungen ersetzt werden, von denen einer mindestens im zweiten Berufsjahr sein muß.

2) Der Leichtmatrose muß über 18 Jahre alt sein. Er kann durch einen Menagemann oder Koch ersetzt werden.

3) Einer dieser Matrosen darf durch einen Maschinisten oder Matrosen-Motorwart ersetzt werden.

4) Einer dieser Matrosen kann durch einen Schiffsjungen ersetzt werden, der über 18 Jahre alt und mindestens im zweiten Berufsjahr sein muß.

5) Der Steuermann muß das Rheinschifferpatent besitzen.

*) Im Sinne dieses § bezeichnet der Begriff Leichter auch Motorschiffe und Schleppkähne.

Für Trägerschiffsleichter gelten folgende Gleichwertigkeiten:

1 Leichter \triangleq 4 Lash-Leichter

1 Leichter \triangleq 2 Likes-Leichter

1 Leichter \triangleq 3 Baco Liner-Leichter.

§ 14.11

Mindestbesetzung der Fahrgastschiffe

1 Tagesausflugsschiffe

Stufe nach zulässiger Anzahl der Fahrgäste		Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in Betriebsform		
			A ₁	A ₂	B
1	bis 75 Personen	Schiffsführer	1	2	2
		Steuermann	—	—	—
		Bootsmann	—	—	—
		Matrose	1	1	2
		Leichtmatrose	—	—	—
		Maschinist	—	—	—
		Matrosen-Motorwart	—	—	—

Stufe nach zulässiger Anzahl der Fahrgäste		Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in Betriebsform		
			A ₁	A ₂	B
2	über 75 bis 250 Personen	Schiffsführer	1	2	2
		Steuermann	–	–	–
		Bootsmann	–	–	–
		Matrose	–	–	1
		Leichtmatrose	–	1 ²⁾	1 ²⁾
		Maschinist	–	–	–
		Matrosen-Motorwart	1 ¹⁾	1	1
3	über 250 bis 600 Personen	Schiffsführer	1	2	3
		Steuermann	–	–	–
		Bootsmann	1	–	–
		Matrose	–	1	1
		Leichtmatrose	–	–	–
		Maschinist	–	–	–
		Matrosen-Motorwart	1 ¹⁾	1	1
4	über 600 bis 1 000 Personen	Schiffsführer	1	2	3
		Steuermann	1	–	–
		Bootsmann	–	–	–
		Matrose	1	2	2
		Leichtmatrose	1	–	–
		Maschinist	–	1	1
		Matrosen-Motorwart	1	–	–
5	über 1 000 bis 2 000 Personen	Schiffsführer	2	2	3
		Steuermann	–	–	–
		Bootsmann	–	–	–
		Matrose	3 ¹⁾	3	3
		Leichtmatrose	–	1 ²⁾	1 ²⁾
		Maschinist	1	1	1
		Matrosen-Motorwart	–	–	–
6	über 2 000 Personen	Schiffsführer	2	2	3
		Steuermann	–	–	–
		Bootsmann	–	–	–
		Matrose	3 ¹⁾	4	4
		Leichtmatrose	1	–	1 ²⁾
		Maschinist	1	1	1
		Matrosen-Motorwart	–	–	–
7	Dampf-Schiffe von 1 000 bis 2 000 Personen	Schiffsführer	2	2	3
		Steuermann	–	–	–
		Bootsmann	–	–	–
		Matrose	3 ¹⁾	3	3
		Leichtmatrose	–	1 ²⁾	1 ²⁾
		Maschinist	3	3	3
		Matrosen-Motorwart	–	–	–

1) Ein Matrosen-Motorwart oder ein Matrose darf durch 2 Schiffsjungen ersetzt werden, von denen einer mindestens 18 Jahre alt und im zweiten Berufsjahr sein muß.

2) Der Leichtmatrose muß mindestens 18 Jahre alt sein.

2. Kabinenschiffe

Stufe nach Anzahl der Betten		Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in Betriebsform		
			A ₁	A ₂	B
1	bis 50 Betten	Schiffsführer	1	2	3
		Steuermann	—	—	—
		Bootsmann	1	—	—
		Matrose	—	1	1
		Leichtmatrose	—	—	—
		Maschinist	—	—	—
		Matrosen-Motorwart	1	1	1
2	über 50 bis 100 Betten	Schiffsführer	1	2	3
		Steuermann	1	—	—
		Bootsmann	—	—	—
		Matrose	1	1	1
		Leichtmatrose	—	—	—
		Maschinist	—	1	1
		Matrosen-Motorwart	1	—	—
3	über 100 Betten	Schiffsführer	1	2	3
		Steuermann	1	—	—
		Bootsmann	—	—	—
		Matrose	2*)	3	3
		Leichtmatrose	—	—	—
		Maschinist	1	1	1
		Matrosen-Motorwart	—	—	—

*) Ein Matrose darf durch 2 Schiffsjungen ersetzt werden, von denen einer mindestens 18 Jahre alt und im zweiten Berufsjahr sein muß.

§ 14.12

Nichterfüllen der Mindestausrüstung nach § 14.08

Entspricht ein Motorschiff, Schubboot, Schubverband, gekuppelte Fahrzeuge, eine andere starre Zusammenstellung oder ein Fahrgastschiff nicht der Ausrüstung nach § 14.08 Nr. 1, muß die Mindestbesetzung in Betriebsform A₁ und A₂ um einen Matrosen und in Betriebsform B um zwei Matrosen **) erhöht werden.

Des weiteren ist bei Nichtgenügen in einer oder mehreren der Buchstaben a bis c in Betriebsform A₁ und A₂ ein Matrose durch einen Matrosen-Motorwart und sind in Betriebsform B zwei Matrosen durch zwei Matrosen-Motorwarte zu ersetzen.

§ 14.13

Mindestbesetzung der übrigen Fahrzeuge

Die Untersuchungskommission setzt für Fahrzeuge, die nicht unter die §§ 14.09 bis 14.11 fallen (z. B. Schleppboote, Schleppkähne und schwimmende Geräte), unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart, Einrichtung und Zweckbestimmung die erforderliche Besetzung fest, die sich während der Fahrt an Bord befinden muß.

Für Bunkerboote unter 35 m Länge, die nur auf kurzen Strecken eingesetzt werden dürfen, kann die SUK eine von § 14.09 abweichende Mindestbesetzung festlegen.“

**) Werden nur die Buchstaben i und l, bzw. die Buchstaben i oder l erfüllt, ist in Betriebsform B die Besetzung nur um einen Matrosen zu erhöhen.

3. Nach § 15.02 wird folgender § 15.03 angefügt:

„§ 15.03

Anwendung des revidierten Kapitels 14

1. Für die in den §§ 14.09, 14.10 und 14.11 genannten Schiffe werden
 - die Bestimmungen der §§ 14.08 und 14.12 erst ab 1. April 1991 verbindlich,
 - die Angaben der Punkte 46, 47 und 48 ihres Schiffsattestes ab 1. April 1988 ungültig.
 2. Die Vorschrift des § 14.05, daß ein Schiff seine Fahrt zwischen bestimmten festen Zeitpunkten einstellen muß, wenn es nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, wird erst ab 1. Juli 1989 verbindlich.
Die Vorschrift, daß ein Schiff mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein muß, um die Tagesfahrt einmal pro Woche bis zu 16 Stunden unter den Bedingungen des § 14.05 verlängern zu dürfen, wird erst ab 1. Juli 1989 verbindlich.
 3. Für die Besatzungsmitglieder, die am 1. April 1988 bereits in der Schifffahrt tätig sind,
 - bleiben bis zum 31. März 1990 ihre Befähigungen erhalten, die sie nach § 14.01 des vorhergehenden Kapitels 14 erworben hatten, wobei ein bisher tätiger Matrose die Funktion eines Bootsmannes bis zu diesem Zeitpunkt wahrnehmen darf;
 - können die in § 14.03 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen ärztlichen Atteste durch eine Erklärung ersetzt werden, daß nach bestem Wissen und Gewissen die Voraussetzungen des § 14.03 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.
 4. Fahrzeiten, die vor dem 1. April 1988 geleistet wurden, können durch andere Urkunden als das Dienstbuch nachgewiesen werden, sofern dieses nicht vorgeschrieben war.
 5. Bis zum Inkrafttreten der künftigen diesbezüglichen Verordnung der Europäischen Gemeinschaften gelten auf der niederländischen Rheinstrecke die Vorschriften des Kapitels 14 nur für Schiffe und schwimmende Geräte, die die deutsch-niederländische Grenze in der einen oder in der anderen Richtung überschritten haben oder überschreiten werden.“
4. Die bisherige Anlage F wird durch die Anlagen F. I (Muster des Bordbuches) und F. II (Schifferdienstbuch) zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 7 Buchstaben b und h, der erst am 1. Juli 1989 in Kraft tritt.

Bonn, den 17. März 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Wilhelm Knittel

Anlage F.1

(Muster des Bordbuches)

Bordbuch

Laufende Nr.:

Dieses Bordbuch umfaßt 200 Seiten, numeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen in diesem Buch müssen mit Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.

Name des Schiffes: Amtliche Schiffsnummer:

Anleitung zur Führung des Bordbuches

1. Laufende Nummer

Das erste Bordbuch eines jeden Schiffes muß von der Untersuchungskommission ausgestellt sein, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Alle nachfolgenden Bordbücher können von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und ausgegeben werden, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muß unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden. Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

2. Eintragungen im Bordbuch

Die Eintragungen, die der Schiffsführer in dem vorliegenden Bordbuch zu machen hat, müssen den Vorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechen.

§ 14.01 Nr. 3 gilt als erfüllt, wenn die Eintragungen 48 Stunden unmittelbar vor der Einfahrt in den Geltungsbereich der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Rhein) umfassen.

Die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder kann folgendermaßen eingetragen werden:

Sch = Schiffsführer
 St = Steuermann
 Bm = Bootsmann
 Mm = Matrosen-Motorwart
 Mt = Matrose
 Dm = Decksmann
 Sj = Schiffsjunge
 Mc = Maschinist

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Betriebsform
- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:
 1. Spalte - Datum (Tag und Monat)
 2. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 3. Spalte - Ort des Beginns der Fahrt
 4. Spalte - Strom-Kilometerangabe für diesen Ort
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 1. Spalte - Datum (Tag und Monat)
 5. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 6. Spalte - Ort, wo das Fahrzeug stillliegt
 7. Spalte - Strom-Kilometerangabe für diesen Ort
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt wiederaufnimmt: gleiche Eintragungen, sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen, sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht
- Die Spalte 8 ist auszufüllen, wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
- In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 08 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
- In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs einzutragen.

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Besatzungen der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung können mit Geldbuße/ Strafe geahndet werden; das gilt auch, wenn das Bordbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird.

(Es folgen die gültigen Texte des Kapitels 14 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung in deutscher, französischer und niederländischer Sprache.)

Anlage F.II

Schifferdienstbuch

Nr.

ausgestellt durch	
für (Name)	
(Vorname(n); falls mehrere, Rufname unterstreichen)	
Geburtstag	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	

ausgestellt aufgrund von

Bezeichnung des Dokuments	Nummer des Dokuments
Ausstellungsdatum	Ausstellungsort

Ort, Datum der Ausstellung des Dienstbuches

.....

(Stempel)

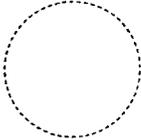
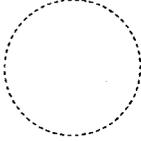
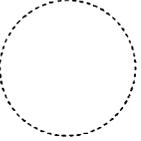
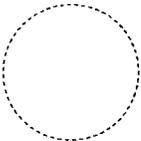
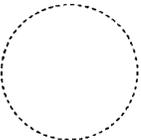
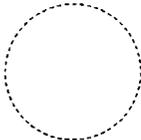
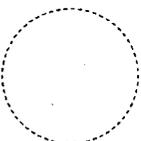
.....
(Unterschrift)

Vorangehende Schifferdienstbücher des Inhabers

Nr.	ausgestellt in
am	durch
Nr.	ausgestellt in
am	durch
Nr.	ausgestellt in
am	durch
Nr.	ausgestellt in
am	durch

Anmerkungen der Behörde:

**Der Inhaber dieses Schifferdienstbuches ist berechtigt,
zu fahren als**

	ab (Datum)	
- Schiffsjunge	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	
- Decksmann	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	
- Matrose	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	
- Matrosen-Motorwart	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	
- Bootsmann	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	
- Steuermann	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	
- Maschinist	Ausstellungsort, Datum	

(Stempel der zuständigen Behörde)

Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches

1. Zum Eintrag „Fahrzeit“
 - 1.1 Ein jeweils neuer Abschnitt „Fahrzeit auf: . . .“ ist auszufüllen, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuches
 - auf einem Schiff oder an einer Schifferberufsschule seinen Dienst antritt oder
 - seine Beschäftigung auf demselben Schiff wechselt.
 - 1.2 Als „Dienstantritt“ gilt der Tag, an welchem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord aufnimmt. Als „Dienstende“ gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord beendet, zuzüglich der während der Dienstzeit erworbenen tariflichen und noch nicht abgegotenen freien Tage und Ferientage. Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten des Schiffes bis zu einer Dauer von sechzig aufeinanderfolgenden Tagen zählen zur Fahrzeit.
 - 1.3 Die Rubrik „Jahre“ ist nur zu benutzen, wenn der Inhaber des Dienstbuches volle Kalenderjahre, d. h. jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, an Bord tätig war. Die Rubrik „Monate“ ist nur zu benutzen, wenn der Inhaber des Dienstbuches volle Kalendermonate, d. h. jeweils vom Ersten bis zum Letzten eines Monats, an Bord tätig war. In der Rubrik „Tage“ wird die Anzahl der verbleibenden Tage aufgeführt, die weder unter „Monate“ noch unter „Jahre“ schon enthalten sind. Der Antrittstag sowie der Austrittstag zählen je als volle Tage. Für die Rubrik „Tage“ sind die einzelnen Kalendertage zu zählen. (Siehe Beispiel auf Seite 6.)
2. Zum Eintrag „Streckenfahrt“
 - 2.1 Zu jedem neuen Abschnitt „Fahrzeit auf: . . .“ sowie bei jedem Wechsel des Schiffsführers ist eine neue Seite „Streckenfahrten mit Schiff: . . .“ zu beginnen.
 - 2.2 Unter „Strecke von . . .“ ist der Abgangsort, unter „Strecke bis . . .“ der am weitesten tal- oder bergwärts gelegene Zielort einzutragen. Unter „Strecke über . . .“ ist nur dann eine Eintragung zu machen, wenn das Schiff in ein anderes Gewässer einfährt oder aus diesem wieder zurückkommt. Hiervon ausgenommen sind Fahrten nach dem Mündungsgebiet des Rheins. (Siehe Beispiele auf den Seiten 16 und 17.)
 - 2.3 Unter „Dauer der Reise vom . . .“ ist der Abfahrtstag aus dem unter „Strecke von . . .“ erwähnten Hafen, unter „Dauer der Reise bis . . .“ ist der Ankunftstag in dem unter „Strecke bis . . .“ erwähnten Hafen einzusetzen.
3. Erweiterung eines Schifferpatents

Inhaber eines Rheinschifferpatents oder eines Schifferpatents nach der Binnenschifferpatentverordnung brauchen ihr Schifferdienstbuch nicht weiterzuführen, es sei denn, sie möchten ihr Patent auf Strecken erweitern, für die es noch nicht gültig ist.
4. Amtliche Eintragungen

Die Seiten 1, 2, 3, 47, 48 und 49 sind nur durch die für die Ausgabe des Schifferdienstbuches zuständigen Behörden oder durch von diesen Behörden dazu befugte Personen auszufüllen.

5. Vorlage des Schifferdienstbuches

Der Inhaber des Schifferdienstbuches muß es ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorlegen und mit Sichtvermerk versehen lassen.

Es ist im Interesse des Inhabers, das Schifferdienstbuch nach jeder mit Eintragungen über Streckenfahrten ausgefüllten Seite der zuständigen Behörde vorzulegen.

Muster

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schiffberufsschreibzeit (Name des Schiffs) Rhonetal			
Schiffsgattung Güter-MS			
Tragfähigkeit 998 t (Fabrikat)		Antriebsleistung 700 PS (kW)	
Eigner (Name der Reederei/ Partikular) Rheinschiff AG, Basel			
Schiffsführer (Vorname, Name) Hans Müller			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung) Matrose			
Dienstantritt 29.4.1985		Gesamtdienstzeit	
Dienstende 8.7.1985		Jahre	Monate
		—	2
			10

(Unterschrift des Schiffsführers ~~5.5.1985~~)

*) Nichtzutreffendes streichen

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schiffberufsschreibzeit (Name des Schiffs) Rhonetal			
Schiffsgattung Güter-MS			
Tragfähigkeit 998 t (Fabrikat)		Antriebsleistung 700 PS (kW)	
Eigner (Name der Reederei/ Partikular) Rheinschiff AG, Basel			
Schiffsführer (Vorname, Name) Hans Müller			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung) Matrosen-Motorwart			
Dienstantritt 9.7.1985		Gesamtdienstzeit	
Dienstende		Jahre	Monate

(Unterschrift des Schiffsführers ~~5.5.1985~~)

*) Nichtzutreffendes streichen

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schifferberufsschulzeit (Name der Schule *)			
Schiffsgattung			
Tragfähigkeit t/Fahrgäste *)		Antriebsleistung PS/kW *)	
Eigner (Name der Reederei/des Partikuliers) *)			
Schiffsführer (Vorname, Name)			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung)			
Dienstantritt		Gesamtdienstzeit	
Dienstende		Jahre	Monate
		_____	_____
		Tage	_____

.....
(Unterschrift des Schiffsführers/Schulleiters) *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schifferberufsschulzeit (Name der Schule *)			
Schiffsgattung			
Tragfähigkeit t/Fahrgäste *)		Antriebsleistung PS/kW *)	
Eigner (Name der Reederei/des Partikuliers) *)			
Schiffsführer (Vorname, Name)			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung)			
Dienstantritt		Gesamtdienstzeit	
Dienstende		Jahre	Monate
		_____	_____
		Tage	_____

.....
(Unterschrift des Schiffsführers/Schulleiters) *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster

		Streckenfahrten mit Schiff: Rhonetal			Schiffsführer: H. Müller		
Datum:	Unterschrift des Schiffsführers:	Strecke		Dauer der Reise 1985			
		von	über	bis	vom	bis	zum
16		Basel	Wesel	Flaesheim	30.4.	-	3.5.
		Flaesheim	Wesel	Basel	5.5.	-	10.5.
		Basel		Rotterdam	12.5.	-	16.5.
		Rotterdam		Mannheim	20.5.	-	24.5.
		Mannheim	Dordrecht	Antwerpen	27.5.	-	30.5.
		Antwerpen	Ternaaien	Maastricht	3.6.	-	5.6.
		Maastricht	Nijmegen	Basel	7.6.	-	14.6.
		Basel	Wesel	Minden	17.6.	-	21.6.
		Minden	Wesel		24.6.	-	
				Tiel		Amsterdam	
		Amsterdam	Tiel	Basel	2.7.	-	7.7.

Kontrollvermerk der Behörde:

Bestätigung der körperlichen Eignung

Der Inhaber dieses Schifferdienstbuches wurde

am (Datum)

in (Ort)

von (Name des Arztes oder der Anstalt)

insbesondere hinsichtlich

1. der in

- Anhang 3 der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten
- Anlage 2 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt festgelegten Mindestanforderungen über sein Seh- und Hörvermögen,

2. der Fähigkeit, eine Last von 20 kg allein hochzuheben,

untersucht.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung wird bestätigt, daß der Inhaber dieses Schifferdienstbuches

die in Punkt 1 genannten Mindestanforderungen
erfüllt/nicht erfüllt *)

die in Punkt 2 genannten Mindestanforderungen
erfüllt/nicht erfüllt *)

Bemerkungen

Ort, Datum

.....
.....
(Stempel und Unterschrift des von der zuständigen Behörde bestimmten untersuchenden Arztes oder der zuständigen Behörde aufgrund des ärztlichen Attestes)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anschrift des Inhabers dieses Schifferdienstbuches

Per Adresse (Name oder Firma)	Postleitzahl und Ort	Straße und Hausnummer

Auszug aus der Rheinschifferpatentverordnung

§ 4

Fahrzeiterfordernis und für den Erwerb des Rheinschifferpatents erforderliche Streckenfahrten

1. Der Bewerber muß fünf Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens ein Jahr als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Steuermann an Bord eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb.

Die Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nach Vollendung des 21. Lebensjahres wird anderthalbfach auf die Fahrzeit angerechnet.

Die Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft wird höchstens bis zu zwei Jahren angerechnet.

Der Besuch einer Schifferberufsschule wird auf die Fahrzeit angerechnet, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren.

2. Fahrzeit ist jeweils die Zeit an Bord eines Fahrzeugs, das sich auf Reisen befindet.

Als Fahrzeit gelten auch:

- a) die zum Laden und Löschen benötigte Zeit;
- b) der tarifliche Urlaub und die tariflichen Freischichten;
- c) die Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten bis zur Dauer von sechzig aufeinanderfolgenden Tagen.

Fahrzeiten, die auf Kleinfahrzeugen sowie auf Fahrzeugen, zu deren Führung auf dem Rhein ein Sportschifferpatent, ein Polizeibootpatent oder ein Feuerlöschbootpatent genügt oder genügen würde, abgeleistet wurden, werden nicht angerechnet.

3. Die Voraussetzungen von Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn der Bewerber ein von den zuständigen Behörden eines der in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Staaten erteiltes Zeugnis über die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten besitzt.
4. In jedem Fall muß der Bewerber die Strecke, für die das Rheinschifferpatent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb unter Ausschluß der in Nummer 2 Abs. 2 genannten Fahrzeuge mindestens sechzehnmal befahren haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

§ 11

Nachweis der Fahrzeit und der befahrenen Strecke

1. Die erforderlichen Fahrzeiten und Streckenfahrten sind anhand eines Schifferdienstbuches oder einer anderen Urkunde nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - die Bezeichnung der Fahrzeuge (Name, Gattung, Tonnen, PS), auf denen der Bewerber gefahren ist;
 - die Namen der jeweiligen Schiffsführer;
 - den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns und Endes einer Fahrzeit im Sinne des § 4;
 - die Art der jeweiligen Beschäftigung;
 - die befahrenen Strecken (genaue Bezeichnung der befahrenen Strecken mit Anfangs- und Endpunkten sowie Zeitpunkten des Beginns und Endes der Reisen);
 - Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als sechzig aufeinanderfolgenden Tagen.

Das Schifferdienstbuch und die andere Urkunde müssen von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellt sein.
2. Für den Erwerb des Sportschifferpatents genügt als Nachweis der Streckenfahrten nach § 7 Buchstabe d eine Bescheinigung eines hierfür von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates anerkannten Wassersportvereins oder Bescheinigungen von zwei Gewährsleuten, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die angegebenen Fahrten ausgeführt hat.

Auszug aus der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung

§ 14.04

Nachweis der Befähigung – Dienstbuch

1. Jedes Mitglied der Besatzung muß ein auf seine Person ausgestelltes Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage F.II haben. Das Dienstbuch ist bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer vorzulegen, der hierin regelmäßig alle Eintragungen vorzunehmen und es bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sicher zu verwahren hat. Auf Wunsch des Inhabers ist diesem das Dienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

Das Dienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie die erworbenen Diplome, ärztliche Atteste und die Befähigung des Inhabers nach § 14.02, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Reisen.

2. Der Inhaber des Dienstbuches muß es ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorlegen und mit Sichtvermerk versehen lassen.
3. Verantwortlich für den Eintrag der allgemeinen Angaben nach Nummer 1 ist die Behörde nach Nummer 2. Verantwortlich für den Eintrag der spezifischen Angaben nach Nummer 1 ist der Schiffsführer. Die Einträge über die vergangene Reise müssen vor Antritt der nächsten Reise ausgeführt sein. Die Anweisungen zur Führung des Dienstbuches und die Begriffsbestimmungen (z. B. „Reise“, Anfang und Ende) sind dem Dienstbuch zu entnehmen.
4. Bei Mitgliedern der Besatzung, die im Besitz eines Rheinschifferpatents nach Anlage 1 der Rheinschiffer-Patentverordnung sind, tritt dieses Patent an die Stelle des Dienstbuches.
5. Die Befähigung für eine Funktion an Bord muß jederzeit nachgewiesen werden können:
 - 5.1 beim Schiffsführer durch das Rheinschifferpatent;
 - 5.2 beim Steuermann, Maschinisten, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Matrosen, Leichtmatrosen durch das Dienstbuch oder durch das Rheinschifferpatent.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Schifferdienstbücher**

Vom 17. März 1988

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 32 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Das Muster des Schifferdienstbuches erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vorschriften der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 306), in ihrer jeweils geltenden Fassung über die Führung von Schifferdienstbüchern bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Schifferdienstbücher können bis zum 31. Dezember 1988 weitergeführt werden.

Bonn, den 17. März 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Wilhelm Knittel

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Schifferdienstbuch

Nr.

ausgestellt durch	
für (Name)	
(Vorname(n); falls mehrere, Rufname unterstreichen)	
Geburtstag	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	

ausgestellt aufgrund von

Bezeichnung des Dokuments	Nummer des Dokuments
Ausstellungsdatum	Ausstellungsort

Ort, Datum der Ausstellung des Dienstbuches

.....

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

Vorangehende Schifferdienstbücher des Inhabers

Nr.	ausgestellt in
am	durch
Nr.	ausgestellt in
am	durch
Nr.	ausgestellt in
am	durch
Nr.	ausgestellt in
am	durch

Anmerkungen der Behörde:

**Der Inhaber dieses Schifferdienstbuches ist berechtigt,
zu fahren als**

	ab (Datum)	○
– Schiffsjunge	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	○
– Decksmann	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	○
– Matrose	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	○
– Matrosen-Motorwart	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	○
– Bootsmann	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	○
– Steuermann	Ausstellungsort, Datum	
	ab (Datum)	○
– Maschinist	Ausstellungsort, Datum	

(Stempel der zuständigen Behörde)

Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches

1. Zum Eintrag „Fahrzeit“
 - 1.1 Ein jeweils neuer Abschnitt „Fahrzeit auf: . . .“ ist auszufüllen, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuches
 - auf einem Schiff oder an einer Schifferberufsschule seinen Dienst antritt oder
 - seine Beschäftigung auf demselben Schiff wechselt.
 - 1.2 Als „Dienstantritt“ gilt der Tag, an welchem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord aufnimmt. Als „Dienstende“ gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord beendet, zuzüglich der während der Dienstzeit erworbenen tariflichen und noch nicht abgegoltenen freien Tage und Ferientage. Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten des Schiffes bis zu einer Dauer von sechzig aufeinanderfolgenden Tagen zählen zur Fahrzeit.
 - 1.3 Die Rubrik „Jahre“ ist nur zu benutzen, wenn der Inhaber des Dienstbuches volle Kalenderjahre, d. h. jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, an Bord tätig war. Die Rubrik „Monate“ ist nur zu benutzen, wenn der Inhaber des Dienstbuches volle Kalendermonate, d. h. jeweils vom Ersten bis zum Letzten eines Monats, an Bord tätig war. In der Rubrik „Tage“ wird die Anzahl der verbleibenden Tage aufgeführt, die weder unter „Monate“ noch unter „Jahre“ schon enthalten sind. Der Antrittstag sowie der Austrittstag zählen je als volle Tage. Für die Rubrik „Tage“ sind die einzelnen Kalendertage zu zählen. (Siehe Beispiel auf Seite 6.)
2. Zum Eintrag „Streckenfahrt“
 - 2.1 Zu jedem neuen Abschnitt „Fahrzeit auf: . . .“ sowie bei jedem Wechsel des Schiffsführers ist eine neue Seite „Streckenfahrten mit Schiff: . . .“ zu beginnen.
 - 2.2 Unter „Strecke von . . .“ ist der Abgangsort, unter „Strecke bis . . .“ der am weitesten tal- oder bergwärts gelegene Zielort einzutragen. Unter „Strecke über . . .“ ist nur dann eine Eintragung zu machen, wenn das Schiff in ein anderes Gewässer einfährt oder aus diesem wieder zurückkommt. Hiervon ausgenommen sind Fahrten nach dem Mündungsgebiet des Rheins. (Siehe Beispiele auf den Seiten 16 und 17.)
 - 2.3 Unter „Dauer der Reise vom . . .“ ist der Abfahrtstag aus dem unter „Strecke von . . .“ erwähnten Hafen, unter „Dauer der Reise bis . . .“ ist der Ankunftstag in dem unter „Strecke bis . . .“ erwähnten Hafen einzusetzen.
3. Erweiterung eines Schifferpatents

Inhaber eines Rheinschifferpatents oder eines Schifferpatents nach der Binnenschifferpatentverordnung brauchen ihr Schifferdienstbuch nicht weiterzuführen, es sei denn, sie möchten ihr Patent auf Strecken erweitern, für die es noch nicht gültig ist.
4. Amtliche Eintragungen

Die Seiten 1, 2, 3, 47, 48 und 49 sind nur durch die für die Ausgabe des Schifferdienstbuches zuständigen Behörden oder durch von diesen Behörden dazu befugte Personen auszufüllen.

5. Vorlage des Schifferdienstbuches

Der Inhaber des Schifferdienstbuches muß es ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorlegen und mit Sichtvermerk versehen lassen.

Es ist im Interesse des Inhabers, das Schifferdienstbuch nach jeder mit Eintragungen über Streckenfahrten ausgefüllten Seite der zuständigen Behörde vorzulegen.

Muster

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schiffberufsschreibz (Name der Schiffe) Rhonetal			
Schiffsgattung Güter-MS			
Tragfähigkeit 998 t/ Kabgöste		Antriebsleistung 700 PS/ kW	
Eigner (Name der Reederei/ Partikuliers) Rheinschiff AG, Basel			
Schiffsführer (Vorname, Name) Hans Müller			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung) Matrose			
Dienstantritt 29.4.1985		Gesamtdienstzeit	
Dienstende 8.7.1985		Jahre	Monate
		—	2
			Tage
			10

(Unterschrift des Schiffsführers) ~~Schiffsführer~~

*) Nichtzutreffendes streichen

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schiffberufsschreibz (Name der Schiffe) Rhonetal			
Schiffsgattung Güter-MS			
Tragfähigkeit 998 t/ Kabgöste		Antriebsleistung 700 PS/ kW	
Eigner (Name der Reederei/ Partikuliers) Rheinschiff AG, Basel			
Schiffsführer (Vorname, Name) Hans Müller			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung) Matrosen-Motorwart			
Dienstantritt 9.7.1985		Gesamtdienstzeit	
Dienstende		Jahre	Monate
			Tage

(Unterschrift des Schiffsführers) ~~Schiffsführer~~

*) Nichtzutreffendes streichen

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schifferberufsschulzeit (Name der Schule *)			
Schiffsgattung			
Tragfähigkeit t/Fahrgäste *)		Antriebsleistung PS/kW *)	
Eigner (Name der Reederei/des Partikuliers *)			
Schiffsführer (Vorname, Name)			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung)			
Dienstantritt		Gesamtdienstzeit	
Dienstende		Jahre	Monate
		Tage	
		_____	_____
		_____	_____
..... (Unterschrift des Schiffsführers/Schulleiters *)			
*) Nichtzutreffendes streichen			

Fahrzeit auf (Schiffsname), Schifferberufsschulzeit (Name der Schule *)			
Schiffsgattung			
Tragfähigkeit t/Fahrgäste *)		Antriebsleistung PS/kW *)	
Eigner (Name der Reederei/des Partikuliers *)			
Schiffsführer (Vorname, Name)			
Beschäftigt als (Art der Dienstleistung)			
Dienstantritt		Gesamtdienstzeit	
Dienstende		Jahre	Monate
		Tage	
		_____	_____
		_____	_____
..... (Unterschrift des Schiffsführers/Schulleiters *)			
*) Nichtzutreffendes streichen			

7

(Seiten 8 bis 15 wie Seite 7)

		Streckenfahrten mit Schiff: Rhonetal			Schiffsführer: H. Müller		
Datum:	Unterschrift des Schiffsführers:	Strecke		Dauer der Reise 1985			
		von	über	bis	vom	bis	zum
16		Basel	Wesel	Flaesheim	30.4.	–	3.5.
		Flaesheim	Wesel	Basel	5.5.	–	10.5.
		Basel		Rotterdam	12.5.	–	16.5.
		Rotterdam		Mannheim	20.5.	–	24.5.
		Mannheim	Dordrecht	Antwerpen	27.5.	–	30.5.
		Antwerpen	Ternaaien	Maastricht	3.6.	–	5.6.
		Maastricht	Nijmegen	Basel	7.6.	–	14.6.
		Basel	Wesel	Minden	17.6.	–	21.6.
		Minden	Wesel		24.6.	–	
				Tiel		Amsterdam	
		Amsterdam	Tiel	Basel	2.7.	–	7.7.

Kontrollvermerk der Behörde:

Muster

		Streckenfahrten mit Schiff:		Schiffsführer:		Dauer der Reise			
		Strecke	von	über	bis	vom	bis	zum	
Datum:		Unterschrift des Schiffsführers:							
Kontrollvermerk der Behörde:									

Bestätigung der körperlichen Eignung

Der Inhaber dieses Schifferdienstbuches wurde

am (Datum)

in (Ort)

von (Name des Arztes oder der Anstalt)

insbesondere hinsichtlich

1. der in

- Anhang 3 der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten
- Anlage 2 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt festgelegten Mindestanforderungen über sein Seh- und Hörvermögen,

2. der Fähigkeit, eine Last von 20 kg allein hochzuheben,
untersucht.

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung wird bestätigt, daß der Inhaber dieses Schifferdienstbuches

die in Punkt 1 genannten Mindestanforderungen
erfüllt/nicht erfüllt *)

die in Punkt 2 genannten Mindestanforderungen
erfüllt/nicht erfüllt *)

Bemerkungen

Ort, Datum

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des von der zuständigen Behörde bestimmten untersuchenden Arztes oder der zuständigen Behörde aufgrund des ärztlichen Attestes)

*) Nichtzutreffendes streichen

Auszug aus der Rheinschifferpatentverordnung

§ 4

Fahrzeiterfordernis und für den Erwerb des Rheinschifferpatents erforderliche Streckenfahrten

1. Der Bewerber muß fünf Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens ein Jahr als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Steuermann an Bord eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb.

Die Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nach Vollendung des 21. Lebensjahres wird anderthalbfach auf die Fahrzeit angerechnet.

Die Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft wird höchstens bis zu zwei Jahren angerechnet.

Der Besuch einer Schifferberufsschule wird auf die Fahrzeit angerechnet, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren.

2. Fahrzeit ist jeweils die Zeit an Bord eines Fahrzeugs, das sich auf Reisen befindet.

Als Fahrzeit gelten auch:

- a) die zum Laden und Löschen benötigte Zeit;
- b) der tarifliche Urlaub und die tariflichen Freischichten;
- c) die Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten bis zur Dauer von sechzig aufeinanderfolgenden Tagen.

Fahrzeiten, die auf Kleinfahrzeugen sowie auf Fahrzeugen, zu deren Führung auf dem Rhein ein Sportschifferpatent, ein Polizeibootpatent oder ein Feuerlöschbootpatent genügt oder genügen würde, abgeleistet wurden, werden nicht angerechnet.

3. Die Voraussetzungen von Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn der Bewerber ein von den zuständigen Behörden eines der in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Staaten erteiltes Zeugnis über die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten besitzt.
4. In jedem Fall muß der Bewerber die Strecke, für die das Rheinschifferpatent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb unter Ausschluß der in Nummer 2 Abs. 2 genannten Fahrzeuge mindestens sechzehnmal befahren haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

§ 11

Nachweis der Fahrzeit und der befahrenen Strecke

1. Die erforderlichen Fahrzeiten und Streckenfahrten sind anhand eines Schifferdienstbuches oder einer anderen Urkunde nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - die Bezeichnung der Fahrzeuge (Name, Gattung, Tonnen, PS), auf denen der Bewerber gefahren ist;
 - die Namen der jeweiligen Schiffsführer;
 - den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns und Endes einer Fahrzeit im Sinne des § 4;
 - die Art der jeweiligen Beschäftigung;
 - die befahrenen Strecken (genaue Bezeichnung der befahrenen Strecken mit Anfangs- und Endpunkten sowie Zeitpunkten des Beginns und Endes der Reisen);
 - Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als sechzig aufeinanderfolgenden Tagen.

Das Schifferdienstbuch und die andere Urkunde müssen von der zuständigen Behörde eines Rheinufersstaates oder Belgiens ausgestellt sein.

2. Für den Erwerb des Sportschifferpatents genügt als Nachweis der Streckenfahrten nach § 7 Buchstabe d eine Bescheinigung eines hierfür von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates anerkannten Wassersportvereins oder Bescheinigungen von zwei Gewährsleuten, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die angegebenen Fahrten ausgeführt hat.

Auszug aus der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung

§ 14.04

Nachweis der Befähigung – Dienstbuch

1. Jedes Mitglied der Besatzung muß ein auf seine Person ausgestelltes Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage F.II haben. Das Dienstbuch ist bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer vorzulegen, der hierin regelmäßig alle Eintragungen vorzunehmen und es bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses sicher zu verwahren hat. Auf Wunsch des Inhabers ist diesem das Dienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

Das Dienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie die erworbenen Diplome, ärztliche Atteste und die Befähigung des Inhabers nach § 14.02, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Reisen.

2. Der Inhaber des Dienstbuches muß es ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb 12 Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorlegen und mit Sichtvermerk versehen lassen.
3. Verantwortlich für den Eintrag der allgemeinen Angaben nach Nummer 1 ist die Behörde nach Nummer 2. Verantwortlich für den Eintrag der spezifischen Angaben nach Nummer 1 ist der Schiffsführer. Die Einträge über die vergangene Reise müssen vor Antritt der nächsten Reise ausgeführt sein. Die Anweisungen zur Führung des Dienstbuches und die Begriffsbestimmungen (z. B. „Reise“, Anfang und Ende) sind dem Dienstbuch zu entnehmen.
4. Bei Mitgliedern der Besatzung, die im Besitz eines Rheinschifferpatents nach Anlage 1 der Rheinschiffer-Patentverordnung sind, tritt dieses Patent an die Stelle des Dienstbuches.
5. Die Befähigung für eine Funktion an Bord muß jederzeit nachgewiesen werden können:
 - 5.1 beim Schiffsführer durch das Rheinschifferpatent;
 - 5.2 beim Steuermann, Maschinisten, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Matrosen, Leichtmatrosen durch das Dienstbuch oder durch das Rheinschifferpatent.

Auszug aus der Binnenschifferpatentverordnung

§ 8

Besondere Anforderungen an den Bewerber um das Schifferpatent

(1) Der Bewerber um das Schifferpatent, der die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Binnenschiffer oder im anerkannten Ausbildungsberuf Hafenschiffer bestanden hat, muß fünf Jahre Fahrzeit, ein anderer Bewerber fünfzehn Jahre Fahrzeit als Mitglied der Decksmannschaft geleistet haben, davon jeweils ein Jahr mindestens als Matrose auf Binnenschiffen mit Maschinenantrieb. Die Fahrzeit nach vollendetem 21. Lebensjahr wird eineinhalbfach angerechnet.

(2) Die Fahrzeit auf See wird bis zu zwei Jahren auf die Gesamtfahrzeit angerechnet, jedoch bis zu vier Jahren, soweit das Schifferpatent nur für Seeschiffahrtsstraßen beantragt wird. Die Fahrzeit von einem Jahr mindestens als Matrose auf Binnenschiffen mit Maschinenantrieb muß in jedem Fall geleistet sein.

(3) Alle Fahrzeiten müssen auf Schiffen geleistet sein, deren Führer das Schifferpatent, den Schifferausweis, das auf Grund der Rheinschifferpatentverordnung erteilte Rheinschifferpatent, kleine Patent oder Penichenpatent oder ein Befähigungszeugnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Satz 1 oder § 4 Abs. 3 oder 4 besitzen muß.

(4) Auf die Fahrzeit sind nach ihrer tatsächlichen Zeit anzurechnen:

- a) die zum Laden und Löschen benötigte Zeit,
- b) der tarifliche Urlaub und die tariflichen Freischichten,
- c) die Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten bis zu 60 aufeinanderfolgenden Tagen,
- d) der Besuch einer Schifferberufsschule.

(5) Der Bewerber, der das Schifferpatent auch für die Oberrhein, die Mittel- und Oberweser, die Donau oder die Seeschiffahrtsstraßen oder Teilstrecken dieser Wasserstraßen erwerben will, muß die Wasserstraße oder Teilstrecke als Matrose mindestens sechzehnmal befahren haben, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags. Für die Seeschiffahrtsstraßen genügt es jedoch, daß der Bewerber an Stelle der Streckenfahrten zwei Jahre Fahrzeit mindestens als Matrose – ausgenommen im Fährbetrieb – auf diesen Wasserstraßen geleistet hat.

§ 19

Nachweis der Fahrzeit und der Streckenfahrten

(1) Die Fahrzeit und die Streckenfahrten müssen an Hand eines Schifferdienstbuches nachgewiesen werden, das von einem Wasser- und Schifffahrtsamt nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher ausgestellt ist. Soweit der Bewerber nach jenem Gesetz ein Schifferdienstbuch nicht besitzen muß, kann er die Fahrzeit und die Streckenfahrten auch an Hand des Seefahrtbuches oder einer anderen amtlichen Urkunde eines Elb-, Rhein-, Mosel- oder Donauuferstaates oder Belgiens nachweisen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- die Bezeichnung der Fahrzeuge (Name, Zeitraum, kW oder PS), auf denen er gefahren ist,
- die Namen der Schiffsführer,
- den Zeitpunkt des Beginns und Endes der Fahrten,
- die Art der Beschäftigung,
- die befahrenen Strecken (genaue Bezeichnung der befahrenen Strecken mit Anfangs- und Endpunkten sowie Zeitpunkten des Beginns und des Endes der Fahrten),
- Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als sechzig aufeinanderfolgenden Tagen.

(2) Soweit die Zeit eines Besuchs einer Schifferberufsschule auf die Fahrzeit angerechnet werden soll (§ 8 Abs. 4 Buchstabe d), muß das Zeugnis der Schifferberufsschule vorgelegt werden.

(3) Bewerber um das Sportschifferzeugnis können die Fahrleistungen (§ 11) auch an Hand einer Bescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr, der Bundeszollverwaltung oder der Verwaltung eines Landes oder eines dem Deutschen Motoryachtverband e. V. oder dem Deutschen Segler-Verband e. V. angehörenden Wassersportvereins über dort erbrachte Fahrleistungen nachweisen; soweit sie nicht Mitglied eines solchen Wassersportvereins sind, können sie den Nachweis auch an Hand einer Bescheinigung von zwei zuverlässigen Gewährsleuten führen, die mindestens das Sportschifferzeugnis oder das auf Grund der Rheinschifferpatentverordnung erteilte Sportschifferpatent besitzen.

**Bekanntmachung
zu § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 9. März 1988

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), eingefügt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird bekanntgemacht, daß im Verhältnis zu

Ungarn und
der Mongolei

Gegenseitigkeit bei der Gewährung der Priorität für Dienstleistungsmarken besteht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1987 (BGBl. I S. 2255).

Bonn, den 9. März 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

**Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 14. März 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

In den Vereinigten Staaten von Amerika:

New Jersey
Washington
West Virginia

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. November 1987 (BGBl. I S. 2381).

Bonn, den 14. März 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 3. 88 Verordnung Nr 3/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	1093	(48	10. 3. 88)	20. 3. 88
1. 3. 88 Einhundertundvierte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	1145	(50	12. 3. 88)	13. 3. 88
9. 3. 88 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien 7831-1-43-35	1146	(50	12. 3. 88)	13. 3. 88
29. 2. 88 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über Fahrbeschränkung und Meldepflicht für Fahrzeuge auf der Zufahrt nach Heiligenhafen neu: 9511-1-11	1146	(50	12. 3. 88)	13. 3. 88

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3753/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 442/84 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 353/14	16. 12. 87
15. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3754/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2984/87 bezüglich des Interventionsankaufs von backfähigem Weichweizen	L 353/15	16. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3904/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 370/1	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 370/7	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird	L 370/11	30. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3907/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch	L 370/14	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3908/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 370/16	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 370/20	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3910/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 370/33	30. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3911/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse	L 370/36	30. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 der Kommission zur Änderung von Rechtsakten zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 373/1	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3941/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 636/86 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Spanien	L 373/15	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3942/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 637/86 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Portugal	L 373/20	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3943/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente für 1986 für die Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanarischen Inseln nach Portugal	L 373/23	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischherzeugnisse	L 373/25	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3945/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 171/78, (EWG) Nr. 232/83 und (EWG) Nr. 1700/84 über die Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch	L 373/32	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3986/87 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 376/7	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3987/87 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen, die in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch gleichermaßen anzuwenden sind, infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 376/20	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 der Kommission zur Änderung von Rechtsakten betreffend die Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 376/21	31. 12. 87
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 377/1	31. 12. 87
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 377/15	31. 12. 87
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3991/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 377/19	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3992/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 377/20	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3993/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 377/24	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3994/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Fette	L 377/31	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3995/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf	L 377/34	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3996/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 377/35	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3997/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut	L 377/37	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3998/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	L 377/40	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3999/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	L 377/41	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4000/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier	L 377/42	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4001/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin	L 377/44	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4002/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 377/45	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4003/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über besondere Maßnahmen für Leinsamen	L 377/46	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4004/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 377/47	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4005/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht	L 377/48	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission zur Änderung des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle	L 377/49	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4055/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 379/1	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4056/87 der Kommission zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festlegung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 379/29	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4065/87 des Rates zur Festsetzung der Kontingente Portugals für 1988 bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 380/25	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4066/87 des Rates zur Festsetzung der 1988 in Portugal anwendbaren Kontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 380/27	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4067/87 des Rates zur Festsetzung des Kontingents für 1988 bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Drittländern nach Portugal	L 380/29	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4069/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 zur Festlegung des Verzeichnisses der Gemeinschaftsgebiete, in denen die Produktionsbeihilfe für Hopfen nur anerkannten Hopfengemeinschaften gewährt wird	L 380/32	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4071/87 der Kommission zur Festsetzung des 1988 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr bestimmter Eier in der Schale aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 sowie mit Durchführungsbestimmungen für die Kontingente in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 380/35	31. 12. 87

Andere Vorschriften

8. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3669/87 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 345/16	9. 12. 87
8. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3670/87 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und Rumänien	L 345/17	9. 12. 87
15. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3752/87 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Reißverschlüsse mit Ursprung in Taiwan nach Spanien und Italien	L 353/11	16. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 der Kommission zur Änderung der Ratsverordnungen (EWG) Nr. 103/76, (EWG) Nr. 104/76, (EWG) Nr. 105/76, (EWG) Nr. 2203/82, (EWG) Nr. 3117/85 und der Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 3321/82, (EWG) Nr. 3510/82, (EWG) Nr. 3598/83, (EWG) Nr. 3611/84, (EWG) Nr. 254/86 und (EWG) Nr. 314/86	L 373/6	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3985/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 376/1	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4057/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3556/87 über ergänzende Durchführungs Vorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte Erzeugnisse des Getreidesektors, die in Form von Teigwaren der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs ausgeführt werden	L 379/31	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4058/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben mit Ursprung in Spanien (1988)	L 380/1	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4059/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen mit Ursprung in Spanien (1988)	L 380/4	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4060/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 380/6	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4061/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 380/9	31. 12. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,28 DM (7,88 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,98 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4062/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren des Blumenhandels mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 380/13	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4063/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, Gurken und Auberginen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 380/17	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4064/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Bohnen (Phaseolus-Arten), Speisezwiebeln und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 380/21	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4068/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für eine bestimmte Polyetherart der Codenummern ex 3907 20 19 und ex 3907 20 90 der Kombinierten Nomenklatur	L 380/30	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4070/87 des Rates über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben	L 380/33	31. 12. 87
18. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4072/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Speisezwiebeln der Codenummer 0712 20 00 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 381/1	31. 12. 87